Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile

Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband

Band: 20 (1973)

Heft: 2

Rubrik: Impressum

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Anrechnung geleisteter Schutzdiensttage für die Herabsetzung des Militärpflichtersatzes

Der Redaktion ging 1972 folgende Anfrage der OSO Langenthal zu:
In unserer Gemeinde begann in diesem Jahr, dank Eröffnung des Regionalzentrums, die regelmässige Mannschaftsausbildung in fünftägigen Grundkursen. Einsatz, Zusammenarbeit und Ergebnisse sind sehr erfreulich. In der Schlussbesprechung taucht aber immer wieder dieselbe Frage auf: «Warum ist es eigentlich nicht möglich, dass die fünf Tage zu einer Reduktion der Militärsteuer führen? Da stehen wir für unser Land im Feuer — im wahrsten Sinne — und zahlen nachher die volle Steuer.» Reduktion der Militärsteuer erfolgt eben erst nach *sechs* geleisteten Diensttagen, Wegfall nach zwölf Tagen. Die wenigsten Ausgebildeten können im selben Jahr einen zweiten Kurs von zwei oder mehr Tagen absolvieren. So entsteht eine völlig unnötige Reibung, eine ungefreute Stimmung, gerade unter den jüngeren Zivilschutzmitgliedern. Der steuerliche Missklang entkräftet die positive Wirkung sorgfältiger Kursarbeit und geschickter (teilweise teurer!) Werbung. Der Vergleich mit dem militärischen Hilfsdienst (HD) ist nicht haltbar, obwohl die Reduktionsansätze der Militärsteuer von dort übernommen werden. Die HD-Kurse dauern sechs Tage!
Dabei gäbe es doch gerechtere Möglichkeiten der Steuerreduktion: entweder eine fortlaufende Skala von 2 bis 12, je nach geleisteten Kurstagen, oder eine Speicherung der Kurstage über mehrere Jahre hinüber, bis die Zahl von sechs bzw. zwölf Tagen erreicht ist.
Wir sehen hierin ein brennendes Problem, dessen Lösung durch die zuständigen Behörden unverzüglich an die Hand genommen werden sollte, bevor zuviel böses Blut gemacht ist. Der Zivilschutz hat heute das Wohlwollen und das Vertrauen eines jeden Schweizer Bürgers voll nötig. Steuerliche Erbitterung aber führt bekanntlich innert kurzer Zeit zu hartnäckiger Gegnerschaft gegen staatliche oder gemeindeeigene Institutionen.

Das Bundesamt für Zivilschutz nimmt zu der von der OSO Langenthal aufgeworfenen Frage wie folgt Stellung:

Es geht um die Anrechnung geleisteter Schutzdiensttage für die Herabsetzung des Militärpflichtersatzes. Dieses Problem wird weit herum empfunden und ist auch in einem parlamentarischen Vorstoss von Nationalrat Leu dargelegt worden, wobei der Postulant hervorhob, dass vielerorts Unzufriedenheit entstanden ist.
Die gegenwärtige, allgemein als unbefriedigend empfundene Lage ist auf die Entwicklung der letzten Jahre zurückzuführen. Ursprünglich wurde bei mindestens zwölf Schutzdiensttagen die Hälfte des Militärpflichtersatzes erlassen. Durch Beschluss vom 15. Dezember 1969 wollte der Bundesrat die Verhältnisse der Schutzdienstpflichtigen entscheidend bessern, indem er festlegte, dass für mindestens sechs Schutzdiensttage der halbe und für mindestens zwölf Schutzdiensttage der ganze Militärpflichtersatz zu erlassen sei. Das angestrebte Ziel wurde dann aber nicht in der erwarteten Weise erreicht, weil seitdem im Zuge der allgemeinen Entwicklung für die Zivilschutzkurse in grossem Masse die Fünftagewoche eingeführt wurde.
Wie Bundesrat Furgler bei der Entgegennahme des Postulats Leu ausführte, wäre an sich eine erneute Aenderung der Zahl der «anrechenbaren Tage» durchaus möglich. Inzwischen ist das aber eine Frage geworden, die im Rahmen der Gesamtverteidigung geregelt werden muss, der viele Mitmenschen verpflichtet sind, die somit eine ähnliche Rechtsstellung wie Schutzdienstpflichtige erhalten sollen. Wir verweisen auf die in Nr. 10/1972 des «Zivilschutzes» abgedruckte Antwort des Vorstehers des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements auf das Postulat Leu.
Die von der OSO vorgeschlagene «Speicherung» der Kurstage während mehrerer Jahre kommt nicht in Betracht wegen des damit verbundenen Verwaltungsaufwands für Kantone und Gemeinden. Die andere Lösung, eine «fortlaufende Skala» für zwei bis zwölf Diensttage scheint dagegen der näheren Prüfung wert.
Zusammenfassend können wir sagen, dass der Grund der Unzufriedenheit bekannt ist und dass an der Ueberwindung des unbefriedigenden Zustandes gearbeitet wird.

Für die Zeitschrift «Zivilschutz» zeichnet verantwortlich:
Presse- und Redaktionskommission des SBZ. Präsident: Prof. Dr. Reinhold Wehrle, Solothurn. Redaktion: Herbert Alboth, Bern. Inserate und Korrespondenzen sind an die Redaktion, Schwarztorstrasse 56, 3007 Bern, Telefon 031 25 65 81, zu richten. Jährlich zwölfmal erscheinend. **Redaktionsschluss am 10. des Monats.** Jahresabonnement für Nichtmitglieder Fr. 15.—. (Schweiz). Ausland Fr. 20.—. Einzelnummer Fr. 1.50. Nachdruck unter Quellenangabe gestattet. Druck: Vogt-Schild AG, 4500 Solothurn 2.

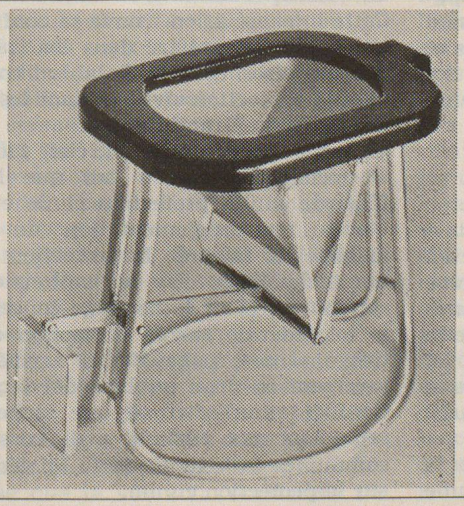

Kein Wasser für Spülzwecke!

Der Notabort «System Widmer» gehört auch in Ihren Schutzraum!

Zu beziehen durch:

Walter Widmer
Techn. Artikel
5722 Gränichen
Telefon 064 311210